



Gemeindeamt Nikitsch

Hauptstraße 87, 7302 Nikitsch

Tel: 02614/8210, Fax: 02614/821015

E-Mail: post@nikitsch.bgld.gv.at

Homepage: <https://nikitsch.gv.at>

Nikitsch, am 18.12.2020

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Nikitsch vom 18. Dezember 2020 über den Schutz vor störendem Lärm.

Der Gemeinderat der Gemeinde Nikitsch verordnet gemäß den Bestimmungen des Bgld. Landessicherheitsgesetzes – Bgld. LSG, LGBl. Nr. 30/2019 i.d.g.F. nachstehende verwaltungsstrafrechtliche Verordnung:

§ 1

Es hat sich jeder so zu verhalten, dass andere durch Lärm und Geräusche, nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar, belästigt werden.

§ 2

Die Verwendung oder der Betrieb von

- Garten- und sonstigen lärm erzeugenden Arbeitsgeräten, zB. Rasenmäher, Kreissäge,...
- Modellflugkörpern
- Kraftfahrzeugen auf Grundflächen, soweit es sich nicht um Straßen mit öffentlichem Verkehr handelt, ausgenommen hievon ist die Zu- und Abfahrt,

ist zur Abwehr von ungebührlicherweise störendem Lärm für das örtliche Gemeinschaftsleben an folgende zeitlich und örtlich beschränkende Regelung unterworfen.

§ 3

In Ortsgebieten im Freien dürfen die im § 2 genannten Geräte und Kraftfahrzeuge wochentags in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr und an Sonn- und Feiertagen gantzätig nicht in Betrieb genommen werden. Ausgenommen davon sind landwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge sowie selbstfahrende landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen.

§ 4

Der Bürgermeister hat über Antrag eine Ausnahme von den Bestimmungen dieser Verordnung im Einzelfall mit Bescheid zu bewilligen, wenn der Antragsteller ein sachlich gerechtfertigtes Interesse daran nachweist und der Verordnung zugrunde liegende Schutzzwecke dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Das Abspielen von Musik für genehmigte, ortsübliche Veranstaltungen ist gestattet.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 32 des Bgld. Landessicherheitsgesetzes zu bestrafen und mit einer Geldstrafe von bis zu 500,- Euro bedroht ist.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für den Gemeinderat


Balogh Johann
Bürgermeister



An der Amtstafel

angeschlagen am 21.12.2020

abgenommen am 5. 1. 2021